§. 15. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die §§. 51.—62. und §. 76. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1832 aufgehoben.

Zürich, den 23. Brachmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

C. Ulrich.

Der zweite Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Gesetz
betreffend die Schulsynode.

§. 1. Die Schulsynode (§. 70. der Staatsverfassung) ist die Versammlung sämmtlicher Volksschullehrer und Volksschulcandidaten (sofern solche nicht Schüler des Seminars sind), zu welchen auch diejenigen Privatlehrer gehören, die nach bestandener Prüfung der Classe der Primar- oder Secundarlehrer einverleibt worden sind.

Sitz und Stimme in derselben haben ferner:

1) Die Lehrer des Seminars;
2) die Conferenzdirectoren, die nicht schon als Lehrer Mitglieder sind.

§. 2. Der Zweck derselben ist, die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes zu ermuntern und ihre Fortbildung zu fördern. Sie ist außerdem befugt, die Mittel zur Vervollkommnung des Volksschulwesens zu berathen, um dießfällige Wünsche und Vorschläge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.

§. 3. Die Schulsynode steht unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes (§. 10. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1831, Geschäftsordnung des Erziehungsrathes).

§. 4. Sie versammelt sich ordentlicher Weise jährlich Ein Mal und zwar in der Regel im Monat August, außerordentlich entweder auf Beschluß des Erziehungsrathes, oder auf ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von drei Conferenzen. Für die Bestimmung des Tages zur Abhaltung einer ordentlichen Synode ist von dem Präsidenten die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen. Für außerordentliche Versammlungen wird das Gesuch um Bewilligung an den Erziehungsrath gerichtet und von diesem mit seinem Gutachten dem Regierungsrathe überwiesen. Den Ort für die Versammlungen bestimmt die Synode selbst.

§. 5. Pflichtgemäß wohnen der Synode fünf Abgeordnete von jeder Conferenz bei.

§. 6. Der Erziehungsrath ordnet jedes Mal

drei seiner Mitglieder zu der Synode ab, welche an den Verhandlungen, nicht aber an Abstimmungen, Theil nehmen.

§. 7. Zu den Versammlungen der Schulsynode steht den Mitgliedern der obern und untern Erziehungsbehörden der Zutritt als Zuhörer offen.

§. 8. Zur Leitung der Geschäfte ernennt der Erziehungsrath einen Präsidenten und Vicepräsidenten der Synode auf die Dauer von zwei Jahren. Einen Actuar wählt sich die Synode selbst durch offene Abstimmung auf dieselbe Dauer.

§. 9. Sämmtliche Geschäfte der Synode werden am Tage vor derselben von einer Prosynode vorberathen. Diese besteht: 1) aus der Vorsteherschaft der Synode; 2) aus dem Seminardirector und den sämmtlichen Conferenzdirectoren; 3) aus je dem erst gewählten Abgeordneten jeder Conferenz. Die Abgeordneten des Erziehungsrathes wohnen derselben mit berathender Stimme bei. Wünsche und Vorschläge, welche im Umfange der Befugnisse der Synode liegen, sind dem Präsidenten vor dem Zusammentritt der Prosynode einzugeben. Werden dieselben von der letztern zurückgewiesen, so können sie, nach geschehener Anzeige an den Präsidenten, als Anzug in der Synode selbst vorgebracht werden. Wird der Anzug für erheblich erklärt, so kann doch erst in der folgenden Synode nach geschehener Begutachtung durch die Prosynode darüber eingetreten werden.

§. 10. Zu Erreichung des in §. 2. bezeichneten Zweckes bestehen die Verrichtungen der Schulsynode in der Regel in Folgendem:

1) Anhörung eines Vortrages, betreffend irgend einen Gegenstand aus dem Gebiete des Volksschulwesens, über welchen nachher eine Discussion eröffnet wird;
2) Anhörung eines Berichtes über die Arbeiten der Conferenzen;
3) Berathung von Wünschen und Vorschlägen zu Förderung des Volksschulwesens, namentlich auch in Bezug auf Verbesserung eingeführter Lehrmittel.

§. 11. Die Vorsteherschaft erstattet nach jeder Versammlung der Schulsynode dem Erziehungsrathe Bericht über die Verhandlungen. Diesem sind auch die an die Synode eingegangenen Berichte der Conferenzen beizulegen.

§. 12. Der Erziehungsrath erläßt ein Reglement für die Verhandlungen der Schulsynode, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

§. 13. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, wird das Gesetz vom 26. Weinmonat 1831, betreffend die Einrichtung der Schulsynode, aufgehoben. Die Einleitungen für Abhaltung der nächsten Versammlung der Synode sind dem Erziehungsrathe übertragen.

Zürich, den 23. Brachmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
C. Ulrich.
Der zweite Secretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung, als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.
Der erste Staatsschreiber
Hottinger.